

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.01.1952

Geschäftszahl

1491/50

Rechtssatz

Ein letztinstanzlicher Bescheid, mit dem gemäß § 66 Abs 2 AVG der vorinstanzliche Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung einer neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Vorinstanz zurückverwiesen wurde, kann mit Verwaltungsgerichtshofbeschwerde angefochten werden.

Beachte

Siehe:

1666/62 E 8. Juli 1963 VwSlg 6072 A/1963 RS 3

Abgehen von Vorjudikatur mit eigenem Beschluss des verstärkten

Senates (demonstrative Auflistung):

II vom 10.12.1951, Z 3/10-Pr./51, (zu 1491/50) VwSlg A /1951, Anhang Beschlüsse verstärkter Senate Nr. 33 ;
(Dokument nur im Anhang und nicht auch im Sammlungsteil enthalten, sodaß keine SlgNr vorhanden)